



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

12 DM halbjährlich - Einzelstück 1,50 DM (ab 1.1.02:6,00/0,75 EUR)

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -
Stabsstelle / Öffentlichkeitsarbeit,
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189101, Fax 02541-189199
E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 16/2001

Datum: 05.12.2001

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
60	Musikschule Coesfeld	X. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 28.11.2001	79
61	Kreis Coesfeld	Tagesordnung der Kreistagssitzung am 12.12.2001	80
62	Musikschule Coesfeld	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ über die Jahresrechnung 2000 und die Entlastung des Verbandsvorstehers	81
63	Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde	Bekanntmachung der IX. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“	81
64	Sparkasse Coesfeld	Kraftloserklärungen und Aufgebote von Sparkassenbüchern	82

60/01 - Musikschule Coesfeld

X. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 28.11.2001

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 26.11.2001 nachstehende X. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl beschlossen:

§ 1

§ 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente an ihre Schüler vermieten. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Höhe der monatlichen Miete (einschließlich Instrumentenversicherung) beträgt:

5,00 € bei einem Anschaffungswert bis zu 350,00 €,
7,50 € bei einem Anschaffungswert über 350,00 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende X. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 28. November 2001

gez. Koch
Vorsitzender der Verbandsversammlung

61/01 Kreis Coesfeld

Tagesordnung der Kreistagssitzung am 12. Dezember 2001

Tagesordnung für die 12. Sitzung des Kreistages am 12.12.2001, 16.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Ersatzwahl für den Ausschuss für Bauen, Vermessung, Landschaft und Umwelt und den Jugendhilfeausschuss
- 3 Haushalt 2000;
hier: Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des Landrates
- 4 Antrag der Regionalstelle für Kath. Jugendarbeit im Kreisdekanat Coesfeld und dem BDKJ Kreisverband Coesfeld zur Überarbeitung der Richtlinien zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend- und Familienarbeit, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen des Kreises Coesfeld vom 19.07.2001
- 5 Insolvenzberatung im Kreis Coesfeld;
hier: Antrag des Diakonischen Werkes der Ev. Kirchgemeinde Dülmen e.V. auf Förderung einer zusätzlichen Stelle
- 6 Familienunterstützende Dienste im Kreis Coesfeld;
hier: Gewährung von Zuschüssen an
 - a) Caritasverband für den Kreis Coesfeld
 - b) Haus Hall, Gescher
- 7 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 01.09.1999
- 8 Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen

- 9 Einrichtung eines „Ökokontos“ für Bauvorhaben im Außenbereich
- 10 Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Coesfeld über das Reiten im Walde Sachstandsbericht
- 11 Zentralbauhof Dülmen – Buldern;
Verwendung regenerativer Energien und Regenwassernutzung
- 12 Bedarfsplan des Kreises Coesfeld für den Rettungsdienst, Dritte Fortschreibung
- 13 Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz
- 14 XVI. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren und Neufassung des Gebührentarifs
- 15 Hilfen aus dem Sonderfonds des Kreises „Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz ungeborenen Lebens“
- 16 Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in 2002
- 17 Resolution zur Öffnung des Arbeitsmarktes für Asylbewerber/innen und geduldete Flüchtlinge;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 18 Beteiligung der WFG am Gründungsforum Kreis Coesfeld und Stadt Coesfeld sowie Stadt Lüdinghausen GmbH
- 19 Entwurf Produkt-Haushalt 2002;
Stellungnahmen/Einwendungen der kreisangehörigen Städte/Gemeinden gemäß § 55 KrO NW gegen den Entwurf des Produkt-Haushaltes 2002
- 20 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2002
- 21 Entwurf Produkt-Haushalt 2002
- 22 Mitteilungen und Anfragen
 - 22.1 Mitteilungen des Landrates
 - 22.2 Anfragen der Mitglieder des Kreistages

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen und Anfragen
 - 1.1 Mitteilungen des Landrates
 - 1.2 Anfragen der Mitglieder des Kreistages
- 2 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 26.11.2001

gez. Pixa
Landrat

62/01 - Musikschule Coesfeld**Bekanntmachung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ über die Jahresrechnung 2000 und die Entlastung des Verbandsvorstehers**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ hat in ihrer Sitzung am 26.11.2001 über die Jahresrechnung 2000 und die Entlastung des Verbandsvorstehers folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig, die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld geprüfte Jahresrechnung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2000 anzuerkennen und dem Verbandsvorsteher Entlastung für das Haushaltsjahr 2000 gem. § 94 Abs. 1 GO NW auf der Grundlage des nachstehenden Abschlussergebnisses zu erteilen:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	1.738.503,65 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	8.630,64 DM

Summe Soll-Einnahmen	1.747.134,29 DM
----------------------	-----------------

abzgl. Summe alter Kasseneinnahmereste	1.130,00 DM
--	-------------

Summe bereinigter Soll-Einnahmen	1.746.004,29 DM
---	------------------------

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	1.737.373,65 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	8.630,64 DM
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	1.746.004,29 DM

Vorstehender Beschluss wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 94 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 28.11.2001

gez. Heinz Roling
Verbandsvorsteher

63/01 - Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde**Bekanntmachung der IX. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“**

IX. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ vom 29.11.2001

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der derzeit gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 26.11.2001 nachstehende IX. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ vom 15.12.1977, geändert durch die

- I. Änderungssatzung vom 22.05.1980,
- II. Änderungssatzung vom 20.11.1980,
- III. Änderungssatzung vom 26.01.1982,
- IV. Änderungssatzung vom 23.11.1982,
- V. Änderungssatzung vom 27.12.1995,
- VI. Änderungssatzung vom 22.12.1998,
- VII. Änderungssatzung vom 07.12.1999,
- VIII. Änderungssatzung vom 18.12.2000.

beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für jede angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 € festgesetzt. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz von 7,50 €. In keinem Fall darf der Verdienstaufschlag den Betrag von 22,50 € je Stunde überschreiten. Das Sitzungsgeld beträgt 16,50 € je Stunde. Es werden die Fahrtkosten erstattet, die durch Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück tatsächlich entstehen. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Entschädigung nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Vorstehende IX. Änderungssatzung wird hiermit gem. § 20 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 1 GkG bekannt gemacht.

Coesfeld, 29.11.2001

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung

gez. Gilbeau

64/01 - Sparkasse Coesfeld**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern****Kraftloserklärung**

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 445102999 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in 48236 Dülmen,

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 07. November 2001

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -

Der Vorstand
gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 301132601 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in 48236 Dülmen,

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 21. November 2001

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -

Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 309086684 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen

fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 12. Februar 2002 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 12. November 2001

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -

Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 318167152 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen

fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 20. Februar 2002 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 20. November 2001

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -

Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 318320579 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen

fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27. Februar 2002 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 27. November 2001

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -

Der Vorstand
gez. Krumme

Hinweis zum Bezug des Amtsblattes

Ab sofort ist das "Amtsblatt für den Kreis Coesfeld" auch im Internet unter www.kreis-coesfeld.de abrufbar. Auf Wunsch kann eine Mitteilung beim Erscheinen einer neuen Ausgabe auch per E-Mail zugestellt werden. Dazu genügt eine formlose E-Mail-Nachricht an info@kreis-coesfeld.de. Es entstehen keine Kosten.

Die Möglichkeit, die gedruckte Ausgabe des Amtsblattes gegen Kostenerstattung zu abonnieren besteht weiterhin. Der Bezugspreis im Abonnement beträgt ab dem 1. Januar 2002 halbjährlich 6 EURO, der Einzelbezugspreis beträgt 0,75 EURO.